
Schulordnung Reglement

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Zweck	3
	§ 2 Geltungsbereich	3
2	Organisation, Aufsicht und Leitung	3
	2.1 Organisation der Schule	3
	§ 3 Organisation	3
	§ 4 Betrieb	3
	§ 5 Betreuung und Frühförderung.....	4
	§ 6 Musikschule.....	4
	2.2 Kommunale Aufsichtsbehörde	4
	§ 7 Aufsicht.....	4
	2.3 Schulleitung	5
	§ 8 Schulleitung.....	5
3	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
	§ 9 Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen – gestützt auf § 74 Absatz 2 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 –

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Schulordnung hält im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung die Organisation der Schule der Einwohnergemeinde Derendingen fest und regelt die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für:

- die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule)
- Logopädie-Ambulatorium
- weitere schulische Einrichtungen, wie z.B. Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege
- die Musikschule
- die gemeindeeigene Betreuung
- die Frühförderung

2 Organisation, Aufsicht und Leitung

2.1 Organisation der Schule

§ 3 Organisation

¹ Die Einwohnergemeinde Derendingen bildet einen Schulträger und führt gestützt auf das Volksschulgesetz des Kanton Solothurn § 11 VSG vom 26. Januar 2022 eine eigenständige Schule für die Primarstufe.

² Die Einwohnergemeinde Derendingen organisiert ihre Primarstufe an den Standorten Mitteldorf und Steinmatt.

³ Die Gesamtschulleitung führt den Schulbetrieb operativ und wird durch die Standortleitungen unterstützt und vertreten.

§ 4 Betrieb

¹ Die Primarschule Derendingen führt am Standort Steinmatt ein Logopädie-Ambulatorium. Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen kann das Personal für andere Schulträger logopädische Therapien anbieten.

² Die Einwohnergemeinde unterhält, gestützt auf das Volksschulgesetz, den schulärztlichen Dienst für den Kindergarten und die Primarschule. Die Organisation ist im kommunalen Schularztdienst Reglement und im Personalreglement der Einwohnergemeinde Derendingen geregelt.

³ Die Einwohnergemeinde sorgt, gestützt auf das Volksschulgesetz und das Gesundheitsgesetz, für die regelmässige Schulzahnpflege auf der Primarstufe. Die Organisation ist im kommunalen Schulzahnpflege Reglement und im Personalreglement der Einwohnergemeinde Derendingen geregelt.

§ 5 Betreuung und Frühförderung

¹ Der Betrieb der schulergänzenden Tagesbetreuung sowie der Spielgruppe ist im Reglement und der Verordnung „Förderung und Betreuung“ und im Personalreglement der Einwohnergemeinde Derendingen geregelt.

² Das gemeindeeigene Spielgruppenangebot wird durch die Betriebsleitung der Tagesbetreuung organisiert und in der Regel in den Räumen am Standort Steinmatt umgesetzt.

³ Das Angebotsobligatorium im Bereich der Frühen Sprachförderung ist integrativer Bestandteil der Spielgruppe.

⁴ Die Einwohnergemeinde Derendingen kann eine Kindertagesstätte (Kita) führen. Der künftige Betrieb wird in den entsprechenden Reglementen und Verordnungen geregelt.

§ 6 Musikschule

Die Einwohnergemeinde Derendingen führt eine eigenständige Musikschule. Massgebend für den Betrieb der Musikschule ist das Musikschulreglement und das Personalreglement der Einwohnergemeinde Derendingen.

2.2 Kommunale Aufsichtsbehörde

§ 7 Aufsicht

¹ Zuständig für die strategische Führung der Schule ist der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde.

² Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben gemäss § 74 VSG wahr, soweit Kompetenzen nicht an die Ressortleitung Bildung bzw. an die Schulleitung¹ delegiert wurden.

³ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann gemäss § 75 VSG Aufgaben im Ressortsystem an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied (Ressortleitung Bildung) übertragen. Die Verordnung über die Ressortbeschreibung regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Ressortleitung Bildung vertritt die Interessen des Gemeinderates im Bildungsbereich. Sie ist zuständig für die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben aus dem Volksschulgesetz und bereitet die Schul- und Bildungsgeschäfte zu Händen des Gemeinderates vor.

⁵ Die Gesamtschulleitung ist als Mitglied der Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde in den Jahresplanungszyklus des Gemeinderates eingebunden.

⁶ Neben den Austauschtreffen zwischen Ressortleitung und Schulleitung finden Quartaltreffen zwischen dem Gemeindepräsidium, der Ressortleitung Bildung und dem Schulleitungsteam statt.

¹ Schulleitung steht gleichbedeutend für die auf der Gemeindeverwaltung verwendete Bezeichnung Leitung Bildung.

2.3 Schulleitung

§ 8 Schulleitung

¹ Der Gesamtschulleitung obliegt die Führung der Schule im operativen Bereich gemäss § 76 VSG.

² Die Zuständigkeiten der Gesamtschulleitung und der Standortleitungen sind in den Stellenbeschreibungen der Einwohnergemeinde geregelt.

³ Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss § 76 VSG ist die Schulleitung zuständig für die folgenden von der kommunalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben:

- Anhörung betreffend Anspruch auf Sonderschulung
- Musikschule
- Gemeindeeigene Betreuung
- Frühförderung
- Schularztdienst gemäss § 50 VSG bzw. § 47 Gesundheitsgesetz
- Schulzahnpflege gemäss § 50 VSG bzw. § 48 Gesundheitsgesetz

⁵ Die strategischen Ziele der Einwohnergemeinde bilden die Grundlage für den Leistungsauftrag, welchen die kommunale Aufsichtsbehörde der Schulleitung erteilt.

⁶ Der Musikschulleitung obliegt die Führung der Musikschule im operativen Bereich. Die Leitung der Musikschule wird im Rahmen der Schulleitungsorganisation geregelt.

3 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 1. August 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Schulordnung vom 9. Dezember 2004.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 mit Beschluss Nr. xx-2024.

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Roger Spichiger

Béatrice Müller